



GEMEINDERAT FISCHBACH-GÖSLIKON

Weisung für die Benützung des Ortsbürgersaals

Allgemeines

Der Gemeinderat setzt mit diesen Weisungen die Bedingungen für die Benützung des Ortsbürgersaals im Dachgeschoss des Gemeindehauses fest.

Zweckbestimmung

Der Raum ist Behörden, Vereinen und Organisationen von Fischbach-Göslikon und den Nachbargemeinden zugänglich.

Die Benützungszuweisung folgt folgender Prioritäten-Ordnung:

- Sitzungen von Behörden, Kommissionen und Arbeitsgruppen, Apéros und Empfänge der Gemeinde
- Anlässe und Belegung kommunaler/staatlicher Organisationen (bspw. Mütter- Väterberatung, Schule u. Ä.)
- Sitzungen von ortsansässigen Vereinen
- Sitzungen von auswärtigen Vereinen
- nicht kommerzielle Schulungs- und Ausbildungskurse
- Ausstellungen, kulturelle Anlässe, Präsentationen, politische Anlässe

Sitzungen von Kommissionen des Gemeinderates, Besprechungen einzelner Gemeinderäte mit Mitgliedern anderer Behörden und andere Veranstaltungen im Zusammenhang mit Gemeindepolitik haben Vorrang.

Zur freien Nutzung stehen Beamer, Audioanlage, WC-Anlage und Mobiliar zur Verfügung.

Der Raum wird nicht für Partys, gleichartige Feste oder für Veranstaltungen von Organisationen mit verfassungswidrigem oder fundamentalistischem Gedankengut zur Verfügung gestellt sowie rein kommerziellen Anlässe. Als kommerziell gelten Anlässe jeglicher Art, deren Motivation und Zweck die direkte oder indirekte wirtschaftliche Gewinnerzielung ist. Ehrenamtliche, uneigennützige oder lediglich kostendeckende Aktivitäten von Privatpersonen, Vereinen, politischen Parteien und Gruppierungen gelten als nichtkommerzielle Anlässe.

Organisation

Die Benützungsgesuche sind mittels Formularantrag an die Gemeindekanzlei zu richten.

Die Gemeindekanzlei entscheidet über die Benützungsanträge gemäss dieser Weisung. Die Zuteilung erfolgt durch die Gemeindekanzlei. Sie führt auch den Belegungsplan.

Bewilligte regelmässige Nutzungen können zu Gunsten einer einmaligen Veranstaltung von Behörden, Kommissionen und Arbeitsgruppen der Gemeinde eingeschränkt werden.

Wenn ein Betroffener mit dem Entscheid der Gemeindekanzlei nicht einverstanden ist, entscheidet der Gemeinderat selbst. Die Erklärung ist innert 10 Tagen nach Zustellung des Entscheides schriftlich beim Gemeinderat einzureichen.

Übernahme und Übergabe des Raumes

Die Übernahme sowie die Übergabe erfolgt durch das Personal der Gemeindekanzlei. Für den Schlüssel wird eine Depotgebühr von CHF 100.00 verlangt.

Wartung, Reinigung

Der Raum ist in sauberem Zustand zurück zu geben. Die Kosten für zusätzlichen Reinigungsaufwand durch den Hauswart werden an die Benützer weiterverrechnet.

Haftung

Für Schäden an Anlagen und Mobiliar haftet der Inhaber der Nutzungsbewilligung.

Inkrafttreten

Die Weisung für die Benützung des Ortsbürgersaals tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

**NAMENS DES GEMEINDERATES
FISCHBACH-GÖSLIKON**

Gemeindeammann: Gemeindeschreiber:

Hans Peter Flückiger

Lukas Jansen

- Akten 029.0.050 / 604